

Flotzmaul und Nasenringe fordern Richter heraus

Gegen einen Landwirt, der einem Rind einen Nasenring einsetzen liess, ist zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet worden.



Flotzmaul: Oberfläche von Nase und Oberlippe sind geschützt. Foto: JCyong2

Zungenbändchen, Flotzmaul, Zungenrollen oder Besaugen: Das Zürcher Obergericht musste in ihm unbekanntes veterinärmedizinisches Gebiet vordringen, um entscheiden zu können, ob gegen einen Meisterlandwirt aus dem Säuliamt zu Recht keine Strafuntersuchung eingeleitet wurde.

Der Mann hatte einen Tierarzt beauftragt, bei einem wenige Tage zuvor vom Kalb zum Rind gewordenen Tier einen Nasenring einzusetzen – und zwar in Form eines die Nasenscheidewand durchstossenden Rings. Damit soll verhindert werden, dass ein Rind an einem Euter Milch saugt. Das Statthalteramt des Bezirks Affoltern entschied, deswegen keine Strafuntersuchung zu eröffnen, worauf sich das kantonale Veterinäramt beim Obergericht beschwerte. Die Tierschutzverordnung verbiete nämlich sogenannt «invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen oder am Flotzmaul». Und das Bundesamt für Veterinärwesen weist in seiner «Fachinformation Tierschutz Rinder» darauf hin, dass Ringe, welche die Nasenscheidewand durchstossen, «tierschutzrechtlich nicht zulässig» sind.

Unklar war für das Obergericht nur eine Frage: Gehört die Nasenscheidewand zum Flotzmaul? Dazu hatte sich schon das Statthalteramt Affoltern beim Direktor des Veterinär-Anatomischen Instituts der Uni Zürich fachliche Hilfe geholt. Beim

Flotzmaul handelt es sich demnach um die oberflächliche und äussere Struktur der Nase und der Oberlippe. Die Nasenscheidewand ist demnach kein Bestandteil des Flotzmauls.

Das dürfe man nicht so eng sehen, hatte das kantonale Veterinäramt eingewendet. Eine rein veterinäranatomische Sicht werde dem Tierschutz nicht gerecht. Dem konnte sich wiederum das Obergericht nicht anschliessen. Der Gesetzgeber habe in der Tierschutzverordnung mit Zunge, Zungenbändchen oder Flotzmaul «wissenschaftlich sorgfältig und detailliert die zu schützenden Körperstellen aufgelistet». Hätte die Nasenscheidewand geschützt werden sollen, wäre dies ausdrücklich erwähnt worden – so wie bei den Schweinen: Dort verbietet die Tierschutzverordnung den Gebrauch von Nasenringen. Deshalb: Gegen den Meisterlandwirt und gegen den den Nasenring einsetzenden Tierarzt wurde zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet.

Gesetz präziser formulieren

Laut Kantonstierärztin Regula Vogel verzichtet das Veterinäramt darauf, die Verfügung ans Bundesgericht weiterzuziehen. Das Obergericht gehe von einem anatomisch verstandenen Begriff des Flotzmauls und dem Wortlaut der Verordnung aus. Deshalb sei es ihr primäres Ziel, «auf einen eindeutigen Wortlaut in den Bestimmungen betreffend verbotenen Verhaltenssteuerungen am Kopf von **Tieren** hinzuwirken».

Aus der Verfügung des Obergerichts ergibt sich tatsächlich, dass man sich in der Fachwelt offenbar nicht einig ist, ob das Einsetzen eines die Nasenscheidewand durchstossenden Nasenrings Schmerzen verursacht und das Tier beeinträchtigt. In der Fachinformation des Bundesamts für Veterinärwesen werden Saugschutzringe oder -halter empfohlen, welche die Nasenscheidewand nicht durchstossen.

Aufgrund des Entscheides des Obergerichts stellt das Bundesamt für Veterinärwesen fest, «dass dieses Thema offenbar Unsicherheiten bei den rechtlichen Interpretationen auslöst». Wie Pressesprecherin Nathalie Rochat sagt, sollen «diese Aspekte deshalb bei der nächsten Revision der Tierschutzverordnung detaillierter geregelt werden.»

(Tages-Anzeiger)

Erstellt: 07.12.2014, 20:12 Uhr

von Thomas Hasler [08.12.2014](#)
